Vereinbarung über die Verwendung der Bezeichnung „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ und damit zusammenhängender Marken

zwischen der Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH (Amtsgericht Bochum, HRB 21488),

Suttner-Nobel-Allee 4, 44803 Bochum,

vertreten durch die Geschäftsführer Pamela Krosta-Hartl und Leonhard Kugler

– nachstehend „ZenDiS“ genannt –

und der _____

– nachstehend „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ oder „ASSP“ genannt –

Präambel

ZenDiS ist das Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung und wurde als hundertprozentige Tochtergesellschaft des Bundes mit dem Ziel gegründet, die digitale Souveränität der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gegenstand des Unternehmens ist die Information und Beratung der öffentlichen Verwaltung sowie eigene Tätigkeiten bei der Entwicklung, Beschaffung, Einführung und Förderung der Nutzung von Open Source Software und bei der Etablierung offener Standards und Schnittstellen in der IT der öffentlichen Verwaltung, der Betrieb einer Open-Source-Plattform und nationale und internationale Kooperationen im Open-Source-Software-Bereich. In diesem Rahmen verantwortet ZenDiS zentrale Produkte und Plattformen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere openCode und openDesk, und fördert deren Verbreitung auch durch die Einräumung von Nutzungsrechten an Vertriebspartner zur Weitervermarktung an Endkunden aus dem öffentlichen und privaten Sektor.

Zum Zweck der Steigerung der breiten Verfügbarkeit von openDesk im Markt beabsichtigt ZenDiS, künftig nicht mehr selbst als operative Leistungsanbieterin gegenüber Endkunden aufzutreten, sondern ein neues, mehrstufiges Vertriebskonzept aufzubauen, in dessen Rahmen ZenDiS als System- und Regeleignerin die Zusammensetzung, Weiterentwicklung und Paketierung des openDesk-Portfolios verantwortet, Qualitäts-, Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards vorgibt und deren Einhaltung überwacht, während die operative Leistungserbringung gegenüber Endkunden durch nachgelagerte Marktteilnehmer erfolgt.

Der Vertrieb von openDesk an Endkunden erfolgt also über eine mehrstufige Vertriebsstruktur, die auf einem offenen Zulassungssystem mit folgenden Rollen beruht:

- Das Produkt openDesk setzt sich aus einzelnen Softwarekomponenten verschiedener Komponentenhersteller (openDesk-Portfolio) zusammen, die von ZenDiS in das Produkt integriert werden. ZenDiS bestimmt die Zusammensetzung des Produkts und kann diese jederzeit ändern, insbesondere durch Aufnahme, Austausch oder Entfernung einzelner Komponenten.
- ZenDiS lässt darüber hinaus im Open-House-Verfahren zu einheitlichen, vorab bekannt gemachten Bedingungen Distributoren zu, die als Bindeglied zwischen ZenDiS mit seinem Produkt openDesk und dem eigentlichen Endkundenvertriebsnetz fungieren und sich als „Official openDesk Distributor“ bezeichnen dürfen. ZenDiS erwirbt von den Komponentenherstellern Nutzungsrechte an den jeweiligen Komponenten und räumt den zugelassenen Distributoren hieran Unterlizenzen ein, die diese zur Unterlizenzierung an nachgelagerte IT-Partner und deren Endkunden berechtigen. Die Distributoren fügen die Komponenten des openDesk-Portfolios nach Maßgabe der Vorgaben von ZenDiS zu

marktfähigen Angeboten (Bundles) aus und bauen ein Netz von IT-Partnern auf. Der Distributor selbst tritt nicht gegenüber Endkunden auf, sondern übernimmt die Rolle des Bindeglieds zwischen dem von ZenDiS zusammengestellten openDesk-Portfolio und dem Endkundenvertriebsnetz.

- Der eigentliche Endkundenvertrieb sowie Einrichtung, Integration, Betrieb und Support erfolgen sodann durch die IT-Partner, die als einzige Stufe der Vertriebskette in unmittelbarer Vertragsbeziehung zum jeweiligen Endkunden stehen. IT-Partner, die zusätzliche, von ZenDiS vorgegebene Kriterien erfüllen, können von ZenDiS als openDesk Approved Sovereign Service Provider (ASSP) oder als openDesk Approved System Integrator (ASI) anerkannt werden (ASSPs und ASIs gemeinsam „Approved Partner“). ASSPs bieten openDesk als SaaS-Lösung in eigenen Rechenzentren an. Approved System Integrator können openDesk sowohl als SaaS/Managed Services-Lösung als auch als On-Premises-Lösung erbringen und sind darüber hinaus berechtigt, sämtliche weiteren Dienstleistungen rund um openDesk anzubieten. Sonstige IT-Partner stehen in keiner unmittelbaren Vertragsbeziehung zu ZenDiS und können sämtliche oder auch nur einzelne Leistungen rund um openDesk erbringen. Ihr Zugang zum 3rd-Level-Support erfolgt über den jeweiligen Distributor.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einräumung des Rechts an den ASSP, die Bezeichnung „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ sowie die hiermit verbundenen weiteren Zeichen im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Endkunden zu nutzen, um seine Anbindung an das openDesk-Ökosystem gegenüber dem Markt kenntlich zu machen.

1.2 Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software openDesk selbst. Die hierfür erforderlichen Lizenzen bezieht der ASSP als IT-Partner von dem oder den Distributoren, in deren Partnernetz er eingebunden ist.

1.3 Die Parteien benennen jeweils die nachstehenden Ansprechpartner für die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung:

ZenDiS:

Vertrieblicher Ansprechpartner:

Technischer Ansprechpartner:

ASSP:

Vertrieblicher Ansprechpartner:

Technischer Ansprechpartner:

1.4 Jede Partei kann ihre Ansprechpartner jederzeit durch Mitteilung in Textform an die andere Partei ändern. Die Änderung wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 2 Nutzungsrechte

2.1 ZenDiS räumt dem ASSP hiermit ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die Bezeichnung „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ sowie die weiteren, jeweils in der Anlage 1 festgehaltenen Zeichen im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Endkunden gemäß Anlage 2 zu nutzen. Das Nutzungsrecht gilt räumlich für alle Gebiete, in denen ZenDiS nicht gesonderte exklusive territoriale Lizenzvereinbarungen mit Dritten geschlossen hat, und für die Dauer dieser Vereinbarung. Es endet automatisch mit Beendigung dieser Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung oder eines gesonderten Widerrufs bedarf. ZenDiS wird den ASSP über bestehende und künftige territoriale Lizenzvereinbarungen, die den räumlichen

Geltungsbereich des Nutzungsrechts einschränken, unverzüglich in Textform informieren. Der ASSP ist nicht berechtigt, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Unterlizenzen hieran einzuräumen.

2.2 Der ASSP kann die Wortbezeichnung „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung nutzen.

2.3 Weitere Zeichen kann der ASSP nutzen, sobald und soweit sie in der Anlage 1 festgehalten sind. ZenDiS ist berechtigt, die Anlage 1 und die Anlage 2 durch Mitteilung in Textform an den ASSP jederzeit erstmals aufzustellen sowie zu ergänzen oder zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung wird mit Zugang der Mitteilung Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.4 Der ASSP darf die Bezeichnung „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ sowie die weiteren nach Anlage 1 nutzbaren Zeichen ausschließlich im Zusammenhang mit seinem Angebot von openDesk as a Service aus einem eigenen Rechenzentrum nutzen sowie ausschließlich nach Maßgabe der von ZenDiS in Anlage 2 festgelegten Markennutzungsrichtlinie, sobald diese dem ASSP von ZenDiS in Textform bereitgestellt worden ist. Bis zur Bereitstellung der Anlage 2 gelten die sich aus dieser Vereinbarung im Übrigen ergebenden Nutzungsbeschränkungen. Eine Nutzung im Zusammenhang mit sonstigen eigenen oder fremden Produkten und Dienstleistungen des ASSP, insbesondere solchen, die nicht auf openDesk beruhen oder mit openDesk im Wettbewerb stehen, ist nicht gestattet. Der ASSP wird die Zeichen ferner nicht in einer Weise nutzen, die den Eindruck erweckt, ZenDiS billige oder unterstütze Produkte oder Dienstleistungen des ASSP, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

§ 3 Vergütung

3.1 Für die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 2 zahlt der ASSP an ZenDiS ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 18.000,00 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Das jährliche Entgelt ist jeweils im Voraus zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Für das Kalenderjahr, in dem diese Vereinbarung in Kraft tritt, sowie für das Kalenderjahr, in dem sie endet, wird das Entgelt anteilig entsprechend der Anzahl der Kalendertage berechnet, während derer diese Vereinbarung in dem jeweiligen Kalenderjahr besteht.

3.3 ZenDiS stellt dem ASSP das jährliche Entgelt jeweils zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres, im ersten Kalenderjahr mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, in Rechnung. Der ASSP wird den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das von ZenDiS benannte Konto zahlen. Kommt der ASSP mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.

3.4 Endet diese Vereinbarung unterjährig, erstattet ZenDiS dem ASSP den Teil des für das betreffende Kalenderjahr bereits gezahlten Entgelts, der auf den nach der Beendigung verbleibenden Zeitraum dieses Kalenderjahres entfällt, entsprechend der Anzahl der Kalendertage. Die Erstattung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung dieser Vereinbarung auf ein vom ASSP benanntes Konto. Ein Erstattungsanspruch des ASSP besteht nicht, soweit die Beendigung auf einer außerordentlichen Kündigung der ZenDiS aus einem vom ASSP zu vertretenden wichtigen Grund beruht.

§ 4 Pflichten des ASSP

4.1 Der ASSP verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung die im Kriterienkatalog in der Anlage 3 niedergelegten Anforderungen zu erfüllen und deren Einhaltung auf Verlangen der ZenDiS nachzuweisen.

4.2 ZenDiS ist berechtigt, die Anlage 3 im Interesse der Aufrechterhaltung einheitlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards nach vorheriger Ankündigung in Textform mit einem Vorlauf von mindestens einhundertachtzig (180) Tagen zu ändern oder zu ergänzen.

4.3 Der ASSP verpflichtet sich, gegenüber Endkunden fortlaufend ein Angebot von openDesk as a Service aus einem eigenen Rechenzentrum bereitzuhalten (Angebotspflicht). Die Angebotspflicht entsteht drei (3) Monate nach der Einbindung des ASSP in das Distributorennetzwerk. Sobald der ASSP das Angebot bereithält, muss es jederzeit den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen.

4.4 Der ASSP verpflichtet sich darüber hinaus, das Angebot nach § 4.3 gegenüber Endkunden aktiv zu bewerben und zu vertreiben (Vertriebspflicht). Hierzu gehört insbesondere, dass der ASSP openDesk-bezogene Leistungen über seine üblichen Vertriebskanäle sichtbar bewirbt, auf Anfragen interessierter Endkunden innerhalb angemessener Frist reagiert und Interessenten in geeigneter Weise über sein Leistungsangebot informiert.

4.5 Der ASSP wird der ZenDiS auf Anforderung in anonymisierter oder aggregierter Form Kennzahlen zu Nutzung und Verbreitung von openDesk im Rahmen seiner Leistungserbringung, insbesondere zur Anzahl der von ihm betreuten Endkunden und Nutzer, zur Verfügung stellen, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitspflichten gegenüber Dritten entgegenstehen. Der ASSP übermittelt diese Kennzahlen einmal jährlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres in Textform an ZenDiS.

4.6 Darüber hinaus wird der ASSP der ZenDiS jeweils zum Ende eines jeden Kalenderquartals eine Prognose („Forecast“) über die voraussichtliche Entwicklung der Nutzung und Verbreitung von openDesk im Rahmen seiner Leistungserbringung für das jeweils folgende Kalenderquartal in Textform übermitteln.

4.7 Der ASSP wird ZenDiS unverzüglich in Textform informieren über

4.7.1 ihm bekannt werdende Fälle einer unbefugten Nutzung der Bezeichnung „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ oder der weiteren nach Anlage 1 geschützten Zeichen durch Dritte,

4.7.2 schwerwiegende Sicherheitsvorfälle oder Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen seiner Leistungserbringung gegenüber Endkunden, soweit diese geeignet sind, das Ansehen der Bezeichnung „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ oder des openDesk-Ökosystems zu beeinträchtigen,

4.7.3 Störungen oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem von der ZenDiS bereitgestellten 3rd-Level-Support, soweit sie die Schnittstelle zwischen dem ASSP und der ZenDiS betreffen, sowie

4.7.4 wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen mit Endkunden vereinbarte Service Level (SLA), soweit diese geeignet sind, das Ansehen der Bezeichnung „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ oder des openDesk-Ökosystems zu beeinträchtigen.

§ 5 Auditrecht

5.1 Der ASSP wird der ZenDiS auf schriftliche Anforderung mit angemessener Vorlauffrist Auskunft über die Einhaltung seiner Pflichten aus § 4 erteilen und ihr hierfür geeignete Nachweise (insbesondere Zertifikate, Selbstauskünfte und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Anforderungen der Anlage 3) zur Verfügung stellen.

5.2 ZenDiS oder ein von ihr beauftragter, zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen der Anlage 3 sowie der übrigen Pflichten des ASSP aus § 4 einmal jährlich sowie zusätzlich aus begründetem Anlass, insbesondere bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß, während der üblichen Geschäftszeiten des ASSP mit angemessener Vorankündigung in Textform von mindestens zehn Werktagen zu überprüfen.

5.3 Der ASSP wird der ZenDiS bzw. dem beauftragten Dritten hierfür die erforderliche Unterstützung gewähren und Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen gewähren, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitspflichten gegenüber Dritten, insbesondere Endkunden, entgegenstehen.

5.4 Die Kosten eines Audits trägt ZenDiS, es sei denn, das Audit deckt einen erheblichen Verstoß des ASSP gegen seine Pflichten aus § 4 auf. In diesem Fall trägt der ASSP die angemessenen Kosten des Audits.

5.5 Das Auditrecht nach diesem § 5 gilt nicht, soweit und solange der ASSP openDesk im Rahmen eines Betriebs erbringt, der Zugang zu Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erfordert oder vermittelt.

§ 6 3rd-Level-Support

6.1 Abweichend von sonstigen IT-Partnern, die den 3rd-Level-Support nur über den jeweiligen Distributor erhalten, erbringt ZenDiS den 3rd-Level-Support für openDesk gegenüber dem ASSP unmittelbar im Zusammenhang mit dessen Leistungserbringung gegenüber Endkunden.

6.2 Der 1st- und 2nd-Level-Support gegenüber den Endkunden obliegt dem ASSP. Der ASSP kann den 1st-Level-Support ganz oder teilweise auf den jeweiligen Endkunden übertragen, sofern er die ordnungsgemäße Erbringung sicherstellt. Er wendet sich an ZenDiS erst, soweit eine Störung auf dieser Ebene nicht behoben werden kann.

§ 7 Zusammenarbeit

7.1 Der ASSP wird sich gegenüber der ZenDiS, den Distributoren, den Komponentenherstellern und den Endkunden loyal verhalten und alles unterlassen, was geeignet ist, dem Ansehen der ZenDiS, der Bezeichnung „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ oder dem openDesk-Ökosystem insgesamt zu schaden.

7.2 Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen der Fortentwicklung des openDesk-Vertriebsökosystems auch künftig konstruktiv zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über geplante Weiterentwicklungen der Vertriebsstruktur, die den ASSP betreffen könnten, rechtzeitig zu informieren. Aus dieser Absichtserklärung ergibt sich keine Verpflichtung der ZenDiS, die Vertriebsstruktur in einer bestimmten Weise fortzuentwickeln oder beizubehalten.

7.3 ZenDiS ist berechtigt, den ASSP unter Nennung seines Namens und seiner Firmierung als „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ bzw. als Kooperationspartner der ZenDiS im Rahmen des openDesk-Ökosystems zu bezeichnen und ihn zu diesem Zweck insbesondere auf ihrer Website, in Vertriebs- und Marketingmaterialien sowie gegenüber öffentlichen Stellen und der Presse zu benennen.

7.4 ZenDiS unterstützt den ASSP im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere durch die Listung des ASSP auf der openDesk-Webseite als anerkannter openDesk Approved Sovereign Service Provider, die Möglichkeit zur Durchführung gemeinsamer Presseaktivitäten, die Nennung des ASSP in Broschüren, Flyern und sonstigen Marketingmaterialien der ZenDiS sowie die Bereitstellung eines

persönlichen Partnerbetreuers als Ansprechpartner für den ASSP. Der direkte Zugang des ASSP zum openDesk Third-Level-Support richtet sich nach § 6.

§ 8 Laufzeit, Kündigung und Vertragsstrafe

8.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt wird.

8.2 ZenDiS ist zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der ASSP gegen seine Pflichten aus § 2 oder § 4 dieser Vereinbarung verstößt und der Verstoß trotz einer schriftlichen Abmahnung durch ZenDiS und Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Frist zur Abhilfe nicht behoben wird. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn der Verstoß besonders schwer wiegt, insbesondere bei vorsätzlichem oder wiederholtem Verstoß gegen § 2 oder § 4, oder wenn ZenDiS die Fortsetzung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf einer Abhilfefrist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.

8.3 ZenDiS ist darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn der ASSP eines oder mehrere der in Anlage 3 festgelegten Kriterien während der Laufzeit dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt. In diesem Fall setzt ZenDiS dem ASSP zunächst in Textform eine Frist von dreißig (30) Tagen zur Wiederherstellung der Erfüllung des betreffenden Kriteriums (Abhilfefrist). Stellt der ASSP die Erfüllung des betreffenden Kriteriums innerhalb der Abhilfefrist nicht wieder her, ist ZenDiS berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. ZenDiS kann die Abhilfefrist nach billigem Ermessen verlängern, wenn der ASSP substantiierte Nachweise über den Fortschritt der Abhilfe vorlegt und die Wiederherstellung innerhalb eines absehbaren Zeitraums zu erwarten ist. Soweit der Wegfall eines Anlage-3-Kriteriums zugleich einen schuldhaften Verstoß gegen § 4.1 darstellt, bleibt die Vertragsstrafenregelung nach § 8.4 unberührt.

8.4 Verstößt der ASSP schuldhaft gegen seine Pflichten aus § 2, § 4 oder § 11 dieser Vereinbarung, hat er an ZenDiS eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 je Verstoß zu zahlen. Die Gesamthöhe der in einem Kalenderjahr verwirkten Vertragsstrafen ist auf den Betrag des nach § 3.1 geschuldeten jährlichen Entgelts begrenzt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch ZenDiS bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen solchen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 9 Vergaberecht

9.1 Diese Vereinbarung begründet kein Konzessions- oder sonstiges Vergabeverhältnis zwischen den Parteien und unterfällt nach Auffassung der Parteien nicht dem Vergaberecht. Die Vergabepflicht für die Beschaffung von openDesk und damit zusammenhängenden Leistungen verbleibt bei den jeweiligen Endkunden, soweit diese als öffentliche Auftraggeber zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet sind.

9.2 Der ASSP wird öffentliche Interessenten vor Vertragsschluss in geeigneter Weise auf das Bestehen etwaiger vergaberechtlicher Pflichten hinweisen. Eine Haftung der ZenDiS für Verstöße von Endkunden gegen das Vergaberecht ist ausgeschlossen.

9.3 Sollte sich die vorstehende vergaberechtliche Einordnung dieser Vereinbarung oder des zugrundeliegenden Zulassungssystems ganz oder teilweise als unzutreffend erweisen oder von

einer zuständigen Behörde, Nachprüfungsinstanz oder einem Gericht rechtskräftig beanstandet werden, bleibt die übrige Vereinbarung hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die betroffene Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung möglichst nahekommt und den vergaberechtlichen Anforderungen genügt. Bis zur Einigung auf eine solche Ersatzregelung wirken die Parteien nach Treu und Glauben auf eine vergaberechtskonforme Anpassung der betroffenen Regelung oder, soweit erforderlich, der gesamten Vertragsbeziehung hin.

§ 10 Haftung

10.1 Jede Partei haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der jeweiligen Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Schäden aus der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf, haftet die jeweilige Partei der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung der Parteien ausgeschlossen, insbesondere für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit außerhalb der vorstehenden Fälle sowie für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung der Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.2 Eine nach § 8.4 verwirkte und gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen nach dieser Ziffer bestehenden Schadensersatzanspruch der ZenDiS angerechnet.

§ 11 Vertraulichkeit

11.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr im Rahmen dieser Vereinbarung zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Informationen der jeweils anderen Partei, die nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden („Vertrauliche Informationen“). Dies umfasst insbesondere geschäftliche, technische, finanzielle und organisatorische Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how sowie Betriebs- und Nutzungskennzahlen.

11.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die (a) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, (b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt waren, (c) der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig mitgeteilt werden oder (d) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt worden sind.

11.3 Jede Partei darf Vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern, Beratern, Unterauftragnehmern und mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zugänglich machen, die diese Informationen für die Durchführung dieser Vereinbarung benötigen („Empfangsberechtigte“). Die weitergebende Partei stellt sicher, dass die Empfangsberechtigten in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

11.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach deren Beendigung fort, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen

Vorschriften, insbesondere dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), keine darüber hinausgehende Schutzdauer ergibt.

11.5 Soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, ist die offenlegende Partei berechtigt, die betreffenden Informationen im erforderlichen Umfang offenzulegen. Sie wird die andere Partei hierüber unverzüglich in Textform informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist, und den Umfang der Offenlegung auf das gesetzlich oder behördlich Erforderliche beschränken.

11.6 Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist jede Partei verpflichtet, sämtliche ihr von der anderen Partei überlassenen oder zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen einschließlich aller Kopien, Auszüge und Zusammenfassungen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und die vollständige Rückgabe oder Vernichtung der anderen Partei auf deren Verlangen in Textform zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Vertrauliche Informationen, deren Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder berufsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Diese unterliegen bis zu ihrer Löschung weiterhin der Vertraulichkeitspflicht nach diesem § 11.

§ 12 Sonstiges

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Bochum.

12.2 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zwischen den Parteien wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken.

Anlagen:

Anlage 1 – Zeichen „openDesk Approved Sovereign Service Provider“

Anlage 2 – Markennutzungsrichtlinie

Anlage 3 – Kriterienkatalog

Unterschriften

Für ZenDiS:

Datum

Bochum,

Pamela Krosta-Hartl, Geschäftsführerin

Datum

Bochum,

Leonhard Kugler, Geschäftsführer

Für den ASSP:

Ort, Datum

,

,
Geschäftsführer [●]

Ort, Datum

,

,
Geschäftsführer [●]

Anlage 3 – Kriterienkatalog

Kriterium	Mindestanforderung	Nachweis
IT-Service-Management	ISO/IEC 20000-1 zertifiziert oder gleichwertig	Zertifikat von akkreditierter Zertifizierungsstelle
Certified Kubernetes Hosting	„CNCF Certified Kubernetes – Hosted“ zertifiziert	CNCF-Zertifikat
OpenDesk Betriebserfahrung	Mind. 5 realisierte openDesk Projekte (Pilot, produktiv) mit je mind. drei- bzw. vierstelliger Nutzerzahl. Alternativ: Mitarbeit an Referenzimplementierungen oder Betrieb von openDesk in einer Hochsicherheitsumgebung (CKKI-Projekt, VS-nfD o. ä.).	Referenzen

Kriterium	Mindestanforderung	Nachweis
Informationssicherheit	ISO/IEC 27001 auf Basis von BSI IT-Grundschutz; NIS2 Compliance	**Gültiges ISO/IEC 27001-Zertifikat auf Basis IT-Grundschutz einer vom BSI anerkannten Zertifizierungsstelle;** NIS2 Compliance: Selbsterklärung oder Prüfbericht eines unabhängigen Dritten.
Cloud-spezifische Sicherheit	ISO/IEC 27017 oder gleichwertig; Aktueller BSI C5 Typ-2-Prüfbericht oder vergleichbar (z.B. SecNumCloud); zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwölf Monate.	Aktueller BSI C5 Typ-2-Prüfbericht
Digitale Souveränität	SEAL-3 European Cloud Sovereignty Framework (CSF)	Self-Assessment oder Bestätigung durch Dritte bspw. im Kontext eines öffentlichen Vergabeverfahrens
Betrieb	Dokumentierte Change-Management- und Betriebsprozesse; Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 zertifiziert oder gleichwertig Alternativ: Kombination von ISO 20000-1 und 27001	Zertifikat
Verfügbarkeit	Plattform: ≥ 99,9 % im Monatsmittel (gemessen als Anteil der tatsächlichen Betriebszeit an der Gesamtzeit des Kalendermonats abzüglich vorab angekündigter Wartungsfenster); Geplante Wartungsfenster sind mindestens fünf Werktage im Voraus anzukündigen und auf maximal vier Stunden pro Monat zu beschränken.	Monatliches Reporting über die erreichte Verfügbarkeit einschließlich einer Dokumentation etwaiger Ausfälle und deren Ursachen.

Kriterium	Mindestanforderung	Nachweis
Support-Fähigkeit	Deutschsprachiger Support Erreichbarkeit mindestens 9×5 (Mo–Fr, 08:00–17:00 Uhr MEZ) für alle Dienste 24×7-Bereitschaft für Dienste, die vom ASSP gegenüber Endkunden als geschäftskritisch klassifiziert werden (insbesondere E-Mail, Kalender, Dokumentenmanagement)	**SLAs** Preisliste
Datenschutz	DSGVO-konforme Auftragsverarbeitung; Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich in Rechenzentren innerhalb des EWR oder Schweiz; Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO, soweit gesetzlich erforderlich. Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern außerhalb des EWR oder der Schweiz ist ausgeschlossen; auch Unterauftragsverarbeiter des ASSP dürfen personenbezogene Daten ausschließlich in Rechenzentren innerhalb des EWR oder der Schweiz verarbeiten.	AVV nach Art. 28 DSGVO
Rechenzentrumsstandort	Betrieb und Hosting von openDesk ausschließlich in Rechenzentren mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat des EWR Maßgeblich ist der physische Standort der Server, auf denen die Kundendaten verarbeitet und gespeichert werden. Die Anforderung gilt auch für Backup- und Disaster-Recovery-Standorte.	Serverstandort
Haftpflichtversicherung	Nachweis einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 je Versicherungsfall	Der Nachweis ist bei Vertragsschluss und danach jährlich durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung zu erbringen.